

KOMMISSIONSVEREINBARUNG

zwischen

ZWO

Inhaberin: Petra Kern

Cannstatterstr.86 70734 Fellbach Tel:0711 9457040

www.zwo-fellbach.de

Und dem/der **Kommittent*innen**

Vor- und Zuname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

1. Die Ware wird auf Kommissionsbasis angenommen. Sie bleibt bis zum Verkauf Eigentum des Kommittenten. Warenannahme von Bekleidung findet nur mit Termin statt.
Bei Erwachsenen und Kinder müssen getrennte Termine vereinbart werden.
Terminvergabe für : Frühjah / Sommer ab 2. November
Herbst / Winter ab 2.Mai
2. Die Kleidung muss gewaschen oder gereinigt und gebügelt sein. Verunreinigte und beschädigte Kleidungsstücke werden nicht bearbeitet und an den Kunden zurückgegeben. Die Kleidung sollte modisch sein. Ältere Kleidung (älter als 2 - 3 Jahre) können wir nicht annehmen
In der Erwachsenenabteilung nehmen wir max. 30 Teile pro Abgabetermin an.
In der Kinderabteilung werden max.50 Kleidungsstücke angenommen.
Spielsachen können jederzeit unbegrenzt abgegeben werden. Bitte achten Sie hier darauf, dass die Spiele vollständig und unbeschädigt sind. Batterie betriebene Spielsachen müssen Batterien beinhalten. Ohne diese ist es uns nicht möglich zu überprüfen ob die Ware funktioniert. Auch hier gilt, beschädigte oder unvollständige Spielsachen, Fahrzeuge etc. müssen wieder abgeholt werden.
Verschmutzte, beschädigte oder defekte Ware können wir nicht zur Spende geben!
3. Sämtlich abgegebene Ware verbleibt nach Erfassung drei Monate im Verkauf. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist der Kommittent verpflichtet einen Termin zur Abholung zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, wird die Ware nach weiteren vier Wochen zur Spende gegeben.
4. Der Kommittent erhält nach Verkauf der Ware circa ein Zehntel des Neupreises.
Nach Ablauf von zwei Monaten ist der Vermittler berechtigt den Einkauf- bzw. Verkaufspreis um 20% zu senken. Die Abrechnung in der Erwachsenenabteilung kann nur mit dem, an den Kommittenten oder im Geschäft verbliebenen Lieferschein, erfolgen. Bei Verlust von diesem kann nicht abgerechnet werden.
In der Kinderabteilung erfolgt die Erfassung über unser Computer Programm.
5. Der Vermittler haftet nicht bei Diebstahl, oder für Schäden, die während der Lagerung, bei der Vorführung oder durch Dritte verursacht werden.
Rechtsbeziehungen durch den Verkauf entstehen nur zwischen Kommittent und Käufer.
Der Anspruch auf Auszahlung für den Kommittenten erlischt nach 24 Monaten.
6. Der Kommittent entscheidet vor Vertragsabschluss, ob er die nicht verkäufliche Ware zurück bekommen möchte. Da wir einen erheblichen Arbeitsaufwand mit dem Heraussuchen der nicht verkauften Ware haben, berechnen wir dafür eine Gebühr von 5 Euro. Ware die unter 5 Euro Verkaufspreis liegt, wird grundsätzlich nicht zurück gesucht.
7. Spende: Zutreffendes bitte ankreuzen

ja

nein

Datum _____ Unterschrift: _____